



Richtlinie

für die Vergabe von Zuschüssen in der Maßnahme

Nachbarschaftsprojekte im Klimaschutz

(Klimafonds für Bürger*innenprojekte)

des Klima-Aktionsplans 2030 für die Universitätsstadt Marburg

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.06.2020 den Klima-Aktionsplan 2030 und dessen Umsetzung beschlossen. Eine Maßnahme aus dem Handlungsfeld „Unterstützung der Stadtgesellschaft“ beinhaltet die Schaffung eines Klimafonds für Bürger*innenprojekte, nun Nachbarschaftsprojekte im Klimaschutz genannt.

Ziel des Fonds ist es zum einen, Bürger*innen bei der Durchführung von eigenen, gemeinschaftlichen Klimaschutzprojekten zu unterstützen und zum anderen eine vielfältige Beteiligung von Bürger*innen zu ermöglichen. So wurden bereits die vorliegenden Teilnahmebedingungen gemeinsam mit Bürger*innen erarbeitet und auch die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel wird von einem Entscheidungsgremium aus Bürger*innen getroffen.

Für das Jahr 2020 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 Euro zur Verfügung. In den kommenden Jahren sollen Mittel in ähnlicher Höhe bereitgestellt werden.

Die Nachbarschaftsprojekte laden dazu ein, gemeinsam kreativ im Klimaschutz aktiv zu werden: zum Beispiel die Anlage von gemeinsamen Hochbeeten, ein klimafreundlicher Koch- oder Filmabend, die Einrichtung eines Reparaturcafés, die Durchführung eines klimafreundlichen Gottesdienstes oder einer informativen Radtour oder Kunstaktion bis zu Bildungsprojekten an Kitas, Schulen oder für Erwachsene – der Fantasie sind fast keine Grenzen gesetzt. Wichtig sind zum Klimaschutz und zum Gemeinwohl.

1. Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind

- a. alle Bürger*innen ab 16 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Universitätsstadt Marburg angemeldet haben.
- b. Vereine, Organisationen, Bildungsträger etc., deren Hauptsitz oder Zweigstelle im Gebiet der Universitätsstadt Marburg liegen.

(2) Nicht antragsberechtigt sind

- a. Unternehmen (außer gGmbHs).
- b. Mitglieder des Entscheidungsgremiums.

2. Fördervoraussetzungen / Was wird gefördert?

(1) Ein Drittel der Fördermittel wird für Kinder- und Jugendprojekte reserviert.

(2) Es werden neue Projekte und Erweiterungen innerhalb bestehender Projekte gefördert.

(3) Die Projekte müssen folgende Mindestkriterien erfüllen:

- a. Die Projekte müssen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- b. Die Projekte müssen einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten.
- c. Bei Projekten von Kitas und Schulen muss ein Bildungsanteil enthalten sein. Idealerweise sollte das Thema in den Unterricht integriert werden. Alle anderen Projekte sind dazu eingeladen einen Bildungsanteil in ihre Projekte zu integrieren.

- d. Die Projekte müssen im Gebiet der Universitätsstadt Marburg umgesetzt werden.
 - e. Die Projekte müssen innerhalb des Jahres begonnen werden, in dem die Förderzusage erteilt wurde.
- (4) Insbesondere folgende Projekte sind von der Förderung ausgenommen:
- a. Projekte, die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen
 - b. Projekte, die der Gewinnerzielung dienen.
- (5) Es werden sogenannte Sachkosten bezuschusst, also zum Beispiel Ausgaben für Materialien, Druckkosten, Dienstleistungen etc. Hierzu zählen auch Honorare für Referent*innen. Gehälter oder laufende Mieten der Antragsteller*innen werden nicht bezuschusst.
- (6) Ausgaben, für die es bereits anderweitige Förderung gibt, werden nicht bezuschusst (Doppelförderung).
- (7) Geförderte Projekte dürfen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Universitätsstadt Marburg mit Bild und Leistungsdaten präsentiert werden.

3. Höhe der Förderung

- (1) Es kann ein Zuschuss in Höhe von 200 – 5.000 Euro beantragt werden.
- (2) Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet das Entscheidungsgremium. Der Zuschuss kann somit auch niedriger oder höher ausfallen als beantragt. Das Gremium kann sich auch gegen eine Bezuschussung entscheiden.

4. Antragsverfahren

Um den Zuschuss zu beantragen, sind folgende Unterlagen erforderlich:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- ggf. Förderbescheide Dritter

Das Antragsformular kann unter dem folgendem Link heruntergeladen werden:
www.marburg.de/NachbarschaftsprojekteKlimaschutz.

Die Unterlagen sind per Post oder E-Mail bei der folgenden Adresse einzureichen:

Anschrift:
Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel
Software-Center 5a
35037 Marburg

E-Mail: klimaschutz@marburg-stadt.de

5. Auswahlverfahren

- (1) Die eingereichten Projekte werden durch den Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel auf die Einhaltung der Mindestkriterien geprüft.
- (2) Projekte, die die Mindestkriterien nicht erfüllen, werden von der Beratung ausgeschlossen und dem Entscheidungsgremium zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Projektanträge, die die Mindestkriterien erfüllen, werden im für den Klimafonds zuständigen Entscheidungsgremium beraten. Das Gremium besteht zu einer Hälfte aus sechs zufällig ausgewählten Marburger Bürger*innen. Die andere Hälfte setzt sich aus fünf Bürger*innen zusammen, die sich bereits im Bereich Klima- und Umweltschutz engagieren.
- (4) Das Entscheidungsgremium trifft sich bis zu viermal im Jahr. Die Termine werden in Abstimmung mit dem Entscheidungsgremium festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben. Projektanträge müssen zwei Wochen vor der Sitzung eingereicht werden, um in der kommenden Sitzung beraten zu werden.

- (5) Die Sitzungen werden vom Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel geleitet. Der Fachdienst bereitet die Sitzungen vor und führt Protokoll. Für Projekte, die die Mindestkriterien erfüllen, gibt die Stadt, wenn vom Entscheidungsgremium gewünscht, eine fachliche Einschätzung inwieweit diese zum Klimaschutz und zum Gemeinwohl beitragen. Dies kann dem Entscheidungsgremium zur Orientierung dienen.
- (6) Das Entscheidungsgremium entscheidet welche Projekte Mittel in welcher Höhe bekommen sollen. Werden durch eingereichte Projekte mehr Mittel beantragt als zur Verfügung stehen, entscheidet das Entscheidungsgremium darüber, welches Projekt wie viele Mittel bekommt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.
- (7) Sollte ein Mitglied des Gremiums befangen sein, weil zum Beispiel ein Verein ein Projekt einreicht, dem das Mitglied angehört, dann enthält sich das Mitglied aus der Diskussion und Abstimmung.

6. Bewilligung

Nach Bewilligung durch das Entscheidungsgremium wird ein Bewilligungsbescheid durch die Universitätsstadt Marburg für die Projekte erstellt. Diese enthält nähere Informationen zur Höhe des Zuschusses, den Zeitraum der Umsetzung und zur Verwendung des Zuschusses.

7. Auszahlung des Zuschusses

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nicht im Voraus, sondern es werden getätigte Ausgaben erstattet, nachdem ein entsprechender Beleg (z.B. Kopien von Rechnungen oder Quittungen) beim Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel vorgelegt und positiv geprüft wurde.
- (2) Alternativ ist es möglich, dass Rechnungen in Absprache mit dem Fachdienst Umwelt, Klima- und Naturschutz, Fairer Handel direkt vom Fachdienst bezahlt werden, wenn eine Kostenauslage durch die oder den Antragsteller*in nicht möglich ist.

8. Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

- (1) Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Verzinsung entsprechend der Regelungen des § 288 Bürgerliches Gesetzbuch zurückgefordert.
- (2) Erlangt die*der Antragsteller*in für die Durchführung des beantragten Projektes eine anderweitige Zahlung, z. B. Drittmittel, Spenden oder Einnahmen, so ist dies der Universitätsstadt Marburg unaufgefordert anzuzeigen.
- (3) Sofern durch Dritte erhaltene Zahlungen ausreichen, um das beantragte Projekt durchzuführen, sind die durch die Universitätsstadt Marburg ausgezahlten Fördergelder vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.